

# Satzung der Gemeinde Haiming über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Vom 31. Mai 2021

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für lebende Hecken.

## § 2 Einfriedungen

(1) <sup>1</sup>Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Als geschlossene Einfriedungen gelten: Mauern, Holzwände, Gabionen und Einfriedungen, die mit Matten und Folien bespannt oder mit ähnlichem Material verkleidet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe aller Zaunarten ab Gelände beträgt max. 1,20 m. <sup>2</sup>Entlang der Straße ist das Sichtfeld zu beachten.

(3) Zwischen Geländeoberfläche und Zaun sind mind. 10 cm Abstand zu halten; Streifenfundamente und Leistensteine dürfen die Geländeoberfläche nicht überragen.

(4) <sup>1</sup>Maschendrahtzäune sind straßenseitig nicht erlaubt. <sup>2</sup>An anderen Grundstücksgrenzen sind sie mit einheimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.

(5) <sup>1</sup>Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien (ist gleich Grundstücksgrenze) haben einen Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn zwischen befestigter Straße und Grundstücksgrenze bereits ein Bankett von mehr als 0,50 m vorhanden ist.

## § 3 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne und rechtskräftiger Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, die von § 2 abweichende Regelungen enthalten, gehen dieser Satzung vor.

## § 4 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen gelten auch für die Regelungen in dieser Satzung.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Haiming, 31. Mai 2021

  
Wolfgang Beier  
(1. Bürgermeister)

